

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Windpark Remblinghausen GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG
im Stadtgebiet Meschede**

Die Windpark Remblinghausen GmbH & Co. KG, v. d. EMG EnergieManagement Verwaltungsgesellschaft mbH, v. d. GF Marco Eggenesperger mit Sitz in 76135 Karlsruhe hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 23.07.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) des Typs Nordex N175/6.X im Stadtgebiet Meschede in der Gemarkung Remblinghausen beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) des Typs Nordex N175/6.X mit einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Nabenhöhe von 179 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von 6.800 kW

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben ist Teil einer Windfarm und der Ziffer 1.6.3. der Anlage 1 UVPG zuzuordnen.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 25.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40418-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft